

Senatsverwaltung für Bildung,  
Jugend und Familie  
II C 1 Sb  
9(0)227 - 5683

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei - G Sen -

Vorlage

- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz von  
digitalen Lehr- und Lernmitteln und sonstigen pädagogischen Zwecken dienenden  
digitalen Instrumenten (Verordnung über digitale Lehr- und Lernmittel - DigLLV)

---

Ich bitte, gemäß Artikel 64 Absatz 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie die nachstehende Verordnung  
erlassen hat:

**Verordnung**  
**über die Verarbeitung personenbezogener Daten beim Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln und sonstigen pädagogischen Zwecken dienenden digitalen Instrumenten**  
**(Digitale Lehr- und Lernmittel-Verordnung - DigLLV)**

Vom 7. August 2023

Auf Grund von § 64 Absatz 11 Satz 2 und § 64c Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist, verordnet die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie:

**§ 1**

**Anwendungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Rahmen der Nutzung von digitalen Lehr- und Lernmitteln und sonstigen digitalen Instrumenten, die vorwiegend pädagogischen Zwecken dienen, durch öffentliche Schulen im Sinne von § 6 Absatz 2 des Schulgesetzes einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs gemäß § 40 Absatz 1 und 2 des Schulgesetzes und durch Ersatzschulen im Sinne von § 97 des Schulgesetzes.

(2) Schülerinnen und Schüler im Sinne dieser Verordnung sind auch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der im Zweiten Bildungsweg angebotenen Lehrgänge sowie Studierende an Fachschulen im Sinne von § 34 Absatz 1 Satz 1 des Schulgesetzes.

**§ 2**

**Digitale Lehr- und Lernmittel**

(1) Die Schule darf personenbezogene Daten beim Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln unter den Voraussetzungen der nachfolgenden Absätze verarbeiten, sofern dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben, insbesondere zur Durchführung von Unterricht einschließlich Distanz- und Hybridunterricht, erforderlich ist. Eine Verarbeitung zu anderen Zwecken, insbesondere zu Werbe- oder Forschungszwecken von Drittanbietern, ist untersagt. Die Verpflichtung zur Einhaltung der maßgeblichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Ra-

tes vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2), insbesondere der Artikel 5, 24, 25 und 32, bleibt unberührt. Digitale Lehr- und Lernmittel im Sinne dieser Verordnung sind digitale Bildungsmedien, die für digital gestützte Lehr- und Lernprozesse im Unterricht sowie in der außerunterrichtlichen und der ergänzenden Förderung und Betreuung entwickelt und eingesetzt werden.

(2) Für digitale Lehr- und Lernmittel, die den Schulen von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellt werden oder auf Grund gesetzlichen Auftrags von dieser geprüft werden, wird deren Vereinbarkeit mit den maßgeblichen datenschutzrechtlichen Vorschriften durch die Schulaufsichtsbehörde geprüft. Die Dokumentation der Ergebnisse der Prüfung stellt die Schulaufsichtsbehörde den Schulen zur Verfügung. Sollen an Schulen von Satz 1 abweichende Lehr- und Lernmittel zum Einsatz kommen, prüft die Schule die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben beim Einsatz der in Satz 1 und 3 genannten digitalen Lehr- und Lernmittel obliegt der Schule.

(3) Zum Zweck der Einbindung digitaler Lehr- und Lernmittel dürfen die Schulen die Schulaufsichtsbehörde als Auftragsverarbeiterin einsetzen, die ihrerseits Drittanbieter digitaler Lehr- und Lernmittel als Unterauftragsverarbeiter einsetzen darf. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Drittanbieter ist nur zulässig, wenn die Serverstandorte des Auftragsverarbeiters innerhalb des europäischen Wirtschaftsraums liegen.

(4) Von den im Fachverfahren nach § 64c Absatz 1 des Schulgesetzes gespeicherten personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dürfen an Drittanbieter digitaler Lehr- und Lernmittel lediglich die in der Anlage zu dieser Verordnung benannten Daten übermittelt werden, sofern dies für die Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in diesen digitalen Diensten erforderlich ist.

(5) Beim Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel dürfen Verkehrs- und Verbindungsdaten, Stammdaten, Account-Daten, Zuordnungsdaten und nutzergenerierte Inhalte verarbeitet werden.

(6) Personenbezogene Daten, die im Rahmen des Einsatzes von digitalen Lehr- und Lernmitteln verarbeitet werden, sind zu löschen, sobald kein Verarbeitungszweck mehr besteht, in der Regel spätestens zum Ende eines Schuljahres. Der Verarbeitungszweck entfällt insbesondere dann, wenn die Schule ein bestimmtes digitales Lehr- und Lernmittel nicht mehr nutzt oder eine Schülerin oder ein Schüler die Schule verlassen hat. Löschfristen sind im

Fall von Absatz 2 Satz 1 durch die Schulaufsichtsbehörde und im Fall von Absatz 2 Satz 3 durch die Schule in einem Löschkonzept zu konkretisieren.

### **§ 3**

#### **Lernmanagementsysteme**

(1) In Lernmanagementsystemen dürfen personenbezogene Daten insbesondere zum Zweck der Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichem und individualisiertem Lernen, zur Unterstützung in der Schulorganisation und zur Kommunikation insbesondere im Rahmen von Unterricht sowie im Rahmen der außerunterrichtlichen und der ergänzenden Förderung und Betreuung verarbeitet werden, sofern dies zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

(2) Bei Nutzung eines der von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Lernmanagementsysteme wendet die Schule das von der Schulaufsichtsbehörde vorgegebene Rollen-, Berechtigungs- und Löschkonzept an.

(3) Bei Nutzung eines nicht von der Schulaufsichtsbehörde, sondern von Drittanbietern zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems stellt die Schule im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde sicher, dass die maßgeblichen Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung, insbesondere der Artikel 5, 24, 25 sowie 32, eingehalten werden. Insbesondere erfolgt eine datenschutzrechtliche Risikoanalyse und es wird ein Rollen-, Berechtigungs- und Löschkonzept erstellt. Sofern nach der Datenschutz-Grundverordnung erforderlich, wird eine Datenschutz-Folgeabschätzung gemäß Artikel 35 der Datenschutz-Grundverordnung erstellt. Die notwendigen Prüfungen werden vor Aufnahme der Verarbeitung durchgeführt. Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch Drittanbieter ist nur als Auftragsdatenverarbeitung im Sinne der Artikel 28 und 29 der Datenschutz-Grundverordnung zulässig.

(4) § 2 Absatz 3 bis 6 gilt entsprechend.

### **§ 4**

#### **Audio- oder Videokonferenzdienste**

(1) Wird Unterricht oder eine sonstige verpflichtende schulische Veranstaltung als Distanzunterricht einschließlich hybrider Formen des Unterrichts durchgeführt, dürfen zu diesem Zweck Audio- oder Videokonferenzdienste eingesetzt werden. Zur Wahrung der Vertraulichkeit dürfen an der mittels Audio- oder Videokonferenz durchgeführten schulischen Veranstaltung nur die Schülerinnen und Schüler, die Lehrkräfte sowie an der

schulischen Bildung und Erziehung Beteiligte der jeweiligen Lerngruppe teilnehmen. § 75 Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt.

(2) Andere als von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Audio- oder Videokonferenzdienste dürfen nur mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde eingesetzt werden.

(3) Zu dem in Absatz 1 Satz 1 genannten Zweck dürfen folgende personenbezogene Daten verarbeitet werden:

1. Name und Kontaktdaten der Teilnehmenden,
2. Geräteidentifikationsdaten,
3. Verkehrsdaten,
4. Video- und Audiodaten (Livestream),
5. sonstige durch den Teilnehmenden bereitgestellte Inhalte.

(4) Zum Schutz der Rechte der betroffenen Personen nach Absatz 1 ergreifen die Schulen und die Schulaufsichtsbehörde die erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen. Hierzu gehören insbesondere

1. Maßnahmen zur Verhinderung unzulässiger Aufzeichnungen nach Maßgabe des § 5,
2. Sensibilisierung der am Distanzunterricht beteiligten Personen hinsichtlich der Gefahren und Risiken für die Rechte und Interessen betroffener Personen sowie über die Bedeutung des Schutzes der eigenen Daten und der Daten anderer,
3. Verzicht auf Bildübertragungen der betroffenen Person, wenn das Lernziel in der jeweiligen Unterrichtssituation auch ohne diese erreicht werden kann.

(5) Sofern die Durchführung von Prüfungen oder Aufnahme- oder Eignungsfeststellungen mittels Audio- oder Videokonferenzdienst vorgesehen ist, gelten die Absätze 2 bis 4 mit Ausnahme des Absatzes 4 Satz 2 Nummer 3 entsprechend.

## **§ 5**

### **Aufzeichnungen**

(1) Die Aufzeichnung von Ton- und Bilddaten einer mittels Audio- oder Videokonferenz oder in Präsenz durchgeführten schulischen Veranstaltung, insbesondere von Unterricht, durch Lehrkräfte ist in den folgenden Fällen zulässig, wenn die Aufzeichnung nach pädagogischem Ermessen zur Erreichung des Zwecks der jeweiligen Unterrichtseinheit konkret förderlich ist, insbesondere um Schülerinnen und Schülern eine anschauliche Rückmeldung über ihre Leistungen zu geben:

1. darstellende Leistungen in den Fächern Darstellendes Spiel oder Deutsch,
2. Ausführungen von Sportübungen im Fach Sport,
3. Einüben realer beruflicher Situationen im Bereich der beruflichen Bildung,

4. Aufnahme eines Lernprogramms für andere Schülergruppen in allen Fächern,
5. Einüben und Halten von Vorträgen in allen Fächern,
6. Verbesserung von Leistungen in den Kategorien Präsenz, Aussprache, Redepausen und Körperhaltung in allen Fächern.

Darüber hinaus sind Aufzeichnungen zum Zweck einer Maßnahme des Nachteilsausgleichs im Rahmen von Leistungsüberprüfungen und Prüfungen zulässig. Grundsätze zum Verfahren kann die Gesamtkonferenz regeln.

(2) Eine Aufzeichnung zum Zweck der Unterrichtsevaluation für Lehramtsanwärterinnen und -anwärter ist mit Einwilligung der betroffenen Personen zulässig. § 11 Absatz 6 bis 8 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter vom 23. Juni 2014 (GVBl. S. 228), die zuletzt durch Verordnung vom 5. August 2022 (GVBl. S. 508) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter und die betroffenen Personen sind rechtzeitig vor Beginn der Aufzeichnung über die Art der Aufzeichnung, die Verantwortliche oder den Verantwortlichen und die Speicherdauer zu informieren.

(4) Aufzeichnungen dürfen nur unter Verwendung dienstlicher Geräte hergestellt werden. Solange die Aufzeichnungen gespeichert werden, haben die betroffenen Personen und deren Erziehungsberechtigte das Recht, die Aufzeichnungen anzusehen.

(5) Aufzeichnungen sind zu löschen, sobald sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich sind. Dies ist spätestens dann der Fall, wenn die Unterrichtseinheit abgeschlossen oder die Bewertung der Prüfungsleistung nicht mehr anfechtbar ist.

## **§ 6**

### **Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

**Anlage (zu § 2 Absatz 4)****Abschnitt A****Personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler**

- Name
- Geburtsdatum
- Rolle in der Schule: Klassensprecherin oder Klassensprecher, Schulsprecherin oder Schulsprecher, Gastschülerin oder Gastschüler, Lesepatin oder Lesepate und vergleichbare Eigenschaften
- derzeit besuchte Schule: Schulidentifikationsnummer, Schulnummer, Schulname
- Klassenbezeichnung, Jahrgangsstufe, Halbjahr
- Fächer, Lernfelder, Wahlpflichtfächer, Fremdsprachen, Leistungskurse

**Abschnitt B****Personenbezogene Daten der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter**

- Name
- Rolle oder Funktion innerhalb der Schule: Schulleitungsmitglied, Lehrkraft, pädagogisches Personal
- aktuelle Schule: Schulidentifikationsnummer, Schulnummer, Schulname
- Unterricht an aktueller Schule: Schule, Schulform, Wochenstunden, Fächer, Klassen, Kurse
- Unterricht an anderen Schulen: Schule, Schulform, Wochenstunden, Fächer, Klassen, Kurse

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Vor dem Hintergrund der fortschreitenden Digitalisierung an den Schulen wurden datenschutzrechtliche Regelungen für den Einsatz digitaler Lösungen, die vorwiegend pädagogischen Zwecken dienen, nötig. Die gesetzliche Regelung des § 64 Absatz 11 Satz 1 des Schulgesetzes (SchulG) und die Regelungen in § 64c SchulG werden durch die hiesige Verordnung näher konkretisiert, indem datenschutzrechtliche Anforderungen an die im Rahmen der Digitalisierungsstrategie neu eingesetzten digitalen Lösungen für den pädagogischen Bereich (digitale Lehr- und Lernmittel, Lernmanagementsysteme sowie Audio- und Videokonferenzdienste) gestellt werden.

### b) Einzelbegründung:

#### Zu § 1 (Anwendungsbereich):

**Absatz 1** regelt den sachlichen Anwendungsbereich der Verordnung in Abgrenzung zum Anwendungsbereich der Schuldatenverordnung. Anders als im Rahmen von § 1 Absatz 1 der Schuldatenverordnung besteht im hiesigen Anwendungsbereich keine Erforderlichkeit der Verarbeitung der personenbezogenen Daten von Erziehungsberechtigten ohne Einwilligungsvorbehalt.

**Absatz 2** bestimmt den persönlichen Anwendungsbereich der Verordnung. Im Vergleich zum persönlichen Anwendungsbereich der Schuldatenverordnung gemäß § 1 Absatz 2 SchuldatenV ist im hiesigen Rahmen keine Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen erforderlich, die erst zukünftig oder nicht mehr beschult werden.

#### Zu § 2 (Digitale Lehr- und Lernmittel):

Die Vorschrift regelt Anforderungen an die Datenverarbeitung beim Einsatz von digitalen Lehr- und Lernmitteln im Sinne dieser Verordnung.

**Absatz 1 Satz 1** enthält eine generelle Befugnis zur Datenverarbeitung und eine Zweckbestimmung. Der Begriff Distanzunterricht umfasst als Oberbegriff sowohl das in der Schulstufen-Covid-19-Verordnung vorgesehene schulisch angeleitete Lernen zu Hause als auch sonstige Formen des Distanzunterrichts einschließlich hybrider Formen, etwa im Rahmen des Schulversuchs „Hybrides Lernen“. **Absatz 1 Satz 2** enthält ein ausdrückliches Verbot der Verarbeitung zu anderen als den in Satz 1 genannten, d.h. schulischen Zwecken. In **Absatz 1 Satz 3** wird auf die maßgeblichen Vorschriften der

Datenschutz-Grundverordnung verwiesen, deren Einhaltung der Schule obliegt. **Absatz 1 Satz 4** enthält eine Definition des Begriffs „digitale Lehr- und Lernmittel“, der mit dem Vierten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes vom 27. September 2021 (GVBl. S. 1125) z.B. in § 7 Absatz 2a Satz 2 und 3 sowie in § 64 Absatz 11 in das Schulgesetz Eingang gefunden hat. Die Definition berücksichtigt sowohl den Wortlaut des Begriffs als auch den Zweck von § 7 Absatz 2a Satz 2 und 3 SchulG. Der Begriff digitale Lehr- und Lernmittel wird lediglich für die Zwecke dieser Verordnung und der dieser Verordnung zugrundeliegenden Regelungen des Schulgesetzes zum Datenschutz in Bezug auf die Schuldigitalisierung definiert. Unberührt hiervon bleiben die Regelungen in der Lernmittelverordnung vom 16. Dezember 2010 (GVBl. S. 662), die u.a. die Kostenbeteiligung an Lernmitteln regelt.

**Absatz 2** regelt in Konkretisierung des § 7 Absatz 2a Satz 2 SchulG die Abgrenzung der Pflichten der Schule als der datenschutzrechtlichen Verantwortlichen und der Schulaufsichtsbehörde.

Bei Prüfung durch die Schulaufsichtsbehörde nach **Absatz 2 Satz 1** wird eine mit dem behördlichen Datenschutzbeauftragten der zuständigen Senatsverwaltung und dem Hauptpersonalrat des Landes Berlin abgestimmte umfangreiche datenschutzrechtliche Checkliste eingesetzt. **Absatz 2 Satz 2** sieht vor, dass die Schulaufsichtsbehörde die Dokumentation der Prüfung den Schulen zur Verfügung stellt, da diese auch bei den von der Schulaufsichtsbehörde vorgeprüften digitalen Lehr- und Lernmitteln datenschutzrechtlich Verantwortliche bleiben. Aus **Absatz 2 Satz 3** ergibt sich, dass es der einzelnen Schule im Rahmen ihrer schulischen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung und in Ansehung ihrer datenschutzrechtlichen Verantwortung unbenommen bleibt, andere als durch die Schulaufsichtsbehörde vorgeprüfte digitale Lehr- und Lernmittel auszuwählen. **Absatz 2 Satz 4** enthält die Klarstellung, dass der Schule sowohl für selbst ausgewählte und geprüfte digitale Lehr- und Lernmittel als auch hinsichtlich zentral geprüfter digitaler Lehr- und Lernmittel sämtliche datenschutzrechtlichen Pflichten obliegen, die sich aus ihrem Einsatz im Einzelfall ergeben.

**Absatz 3 Satz 1** stellt die Auftragsverarbeitungskette zwischen Schulen, Schulaufsichtsbehörde und Drittanbietern digitaler Lehr- und Lernmittel dar. **Absatz 3 Satz 2** sieht – insofern in Verschärfung von Art. 28 ff. der Datenschutz-Grundverordnung – vor, dass lediglich solche Unterauftragsverarbeiter, d. h. Drittanbieter von digitalen Lehr- und Lernmitteln ausgewählt werden dürfen, deren Serverstandorte auf dem Gebiet des europäischen Wirtschaftsraums liegen. Damit wird ein hohes Sicherheitsniveau gewährleistet, da es auf ein mögliches Prüfverfahren hinsichtlich des Datenschutzstandards in Drittstaaten nicht ankommt.

**Absatz 4** regelt im Wege des Verweises auf die Anlage zu dieser Verordnung, welche Daten aus dem Identitätsmanagement an Drittanbieter digitaler Lehr- und Lernmittel im Rahmen einer Auftragsverarbeitung übermittelt werden dürfen. Der Begriff „Drittanbieter“ enthält eine Abgrenzung zu von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Diensten. Die Regelung füllt die Verordnungsermächtigung in § 64c Absatz 3 Satz 2 SchulG aus.

**Absatz 5** enthält eine Auflistung der zulässigerweise in digitalen Lehr- und Lernmitteln zu verarbeitenden Datenkategorien.

**Absatz 6 Satz 1 und 2** regelt Grundsätzliches zu Löschfristen, die von den in **Absatz 6 Satz 3** benannten zuständigen Stellen in einem Löschkonzept zu konkretisieren sind.

### **Zu § 3 (Lernmanagementsysteme):**

Die Vorschrift regelt Anforderungen an die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei der Verwendung von Lernmanagementsystemen.

**Absatz 1** enthält eine Zweckbestimmung. Die Vorbereitung und Durchführung von gemeinschaftlichem und individualisiertem Lernen erfolgt dabei insbesondere durch die Bereitstellung von Lerninhalten und der Organisation von Lernvorgängen u.a. von Lehrkräften für die Schülerschaft.

Derzeit werden in einem von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystem aufgeschlüsselt nach Datenkategorien folgende Daten ohne Einwilligung verarbeitet:

- Verkehrs- und Verbindungsdaten: IP-Adresse, Browsertyp und -version, Betriebssystem, Zugriffszeitpunkt, Session Cookie
- Stammdaten: Vorname, Nachname, Anmeldename, ID, E-Mail-Adresse
- Account-Daten: Rolle, Konfigurationen
- Zuordnungsdaten: Zuordnung einer Nutzerin oder eines Nutzers zu einer globalen Gruppe im Schulbereich, zu Kursen, zu kursinternen Gruppen
- nutzergenerierte Inhalte

**Absatz 2** enthält eine Klarstellung. Von der zuständigen Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellte Lernmanagementsysteme sind zur Zeit des Verordnungserlasses der sogenannte Lernraum Berlin als auch das System itslearning.

**Absatz 3** stellt grundlegende Anforderungen an die Nutzung eines nicht von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems, dessen Einsatz der Schule im Rahmen ihrer schulischen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung freisteht.

Zur Begründung von **Absatz 4** vgl. Begründung zu § 2 Absatz 3 bis 6.

#### **Zu § 4 (Audio- oder Videokonferenzdienste):**

In **Absatz 1 Satz 1** wird ergänzend zur kürzlich geschaffenen gesetzlichen Befugnis zur Datenverarbeitung in § 64 Absatz 11 SchulG klargestellt, dass Audio- und Videokonferenzdienste zu Unterrichtszwecken bei Distanzunterricht eingesetzt werden können. Zu den Begriffen Distanz- und Hybridunterricht siehe die Begründung zu § 2 Absatz 1 Satz 1.

Durch die Regelung in **Absatz 2** wird die Nutzung anderer als von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellter Konferenzdienste unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die Schulaufsichtsbehörde gestellt, um die damit potentiell verbundenen datenschutzrechtlichen Risiken abzuwehren. Grundsätzlich sollen Schulen die von der Schulaufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Dienste einsetzen, da diese umfassend datenschutzrechtlich geprüft werden. Die Erteilung einer Genehmigung bedarf einer Prüfung im Einzelfall und ist etwa in Konstellationen denkbar, in denen eine Schule schuleigene Server unterhält, die datenschutzrechtlichen Anforderungen genügen.

**Absatz 3** enthält einen abschließenden Katalog der personenbezogenen Daten, die beim Einsatz von Audio- und Videokonferenzdiensten verarbeitet werden dürfen. Zu Verkehrsdaten gehören dabei etwa der Beginn und das Ende einer Verbindung sowie die IP-Adresse der teilnehmenden Person.

**Absatz 4** regelt die Verpflichtungen der Schulen und der Schulaufsichtsbehörde, deren Ziel die datenschutzkonforme Durchführung des Distanzunterrichts unter Einsatz von Konferenzdiensten durch die am Unterricht Mitwirkenden und Teilnehmenden ist.

**Absatz 5** regelt die entsprechende Anwendung der Absätze 2 bis 4 beim Einsatz von Videokonferenzdiensten bei Prüfungen u.Ä., was das Fachrecht – auch unabhängig von Pandemie-Bedingungen, etwa in einer Neufassung der Verordnung über die Aufnahme in Schulen besonderer pädagogischer Prägung – vorsehen kann.

#### **Zu § 5 (Aufzeichnungen):**

**Absatz 1 Satz 1** erlaubt die Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen von schulischen Veranstaltungen (seien es digital oder in Präsenz durchgeführte schulische Veranstaltungen), d.h. insbesondere von Unterricht, wenn die Aufzeichnung nach pädagogischem Ermessen zur Erreichung des Zwecks der jeweiligen Unterrichtseinheit konkret förderlich ist und einer der enumerativ aufgezählten Anlässe vorliegt. Im Rahmen der Ausübung des Ermessens ist der weitreichenden Bedeutung für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen Rechnung zu tragen. Es sollte geprüft werden, ob im Einsatz der Aufzeichnungen ein anderweitig nicht erzielbarer pädagogischer Mehrwert liegt. Sofern beide o. g. Voraussetzungen gegeben sind, liegt ein wichtiger pädagogischer Grund vor, der in Abwägung der betroffenen Rechtsgüter

(informationelle Selbstbestimmungsfreiheit einerseits und Recht auf Bildung unter Einbeziehung zeitgemäßer technischer Mittel andererseits) die Anfertigung von Ton- und Bildaufzeichnungen rechtfertigt. Aufgrund der erheblichen Relevanz für die Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen sollte eine Entscheidung, Ton- oder Bildaufzeichnungen anzufertigen, in der Regel nur für eine einzelne, konkrete Aufzeichnungssituation, nicht aber für wiederholte Aufzeichnungen erfolgen. **Absatz 1 Satz 2** gestattet die Anfertigung von Aufzeichnungen auch im Rahmen des Nachteilsausgleichs. Hintergrund der Regelung sind Fallkonstellationen, in denen eine Person wegen Beeinträchtigungen aufgrund einer Störung aus dem Autismus-Spektrum, bei selektivem Mutismus oder bei extrem ausgeprägter, medizinisch begründeter Prüfungsangst nicht in der Lage ist, einen Vortrag o.Ä. im Rahmen einer mündlichen Leistungsüberprüfung oder Prüfung vor Publikum oder einer Prüfungskommission zu halten. In diesen Fällen kann der Vortrag o.Ä. per Video aufgezeichnet und den Bewertenden vorgespielt werden. Gemäß **Absatz 1 Satz 3** kann die Gesamtkonferenz (§ 79 SchulG) für die jeweilige Schule Grundsätze für das Verfahren aufstellen. Verfahrensgrundsätze können etwa die Zuständigkeiten regeln oder ein Vier-Augen-Prinzip festschreiben.

Gemäß **Absatz 2 Satz 1** ist mit Einwilligung der betroffenen Personen eine Aufzeichnung für Zwecke der Unterrichtsevaluation von Lehramtsanwärterinnen und -anwärtern möglich, um dieser Personengruppe eine effektive Vorbereitung von Unterrichtsbesuchen zu ermöglichen.

**Absatz 2 Satz 2** verweist auf die zu beachtenden datenschutzrechtlichen Vorgaben in § 11 Absatz 6 bis 8 der Verordnung über den Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung für Lehrämter bei der Anfertigung von Videoaufzeichnungen durch Referendarinnen und Referendare.

**Absatz 3** regelt, dass sowohl die Schulleiterin oder der Schulleiter als auch die betroffenen Personen über die Anfertigung einer Aufzeichnung vorab zu informieren sind.

**Absatz 4 Satz 1** enthält eine Regelung zu Modalitäten einer Aufzeichnung mit dem Ziel, Missbrauch etwa durch den Einsatz privater Geräte zu verhindern. **Absatz 4 Satz 2** enthält eine Regelung zum Recht der betroffenen Personen, die Aufzeichnungen anzusehen.

**Absatz 5** regelt eine zeitlich eng umgrenzte Speicherdauer.

#### **Zu § 6 (Inkrafttreten):**

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

**Zu Anlage (zu § 2 Absatz 4):**

In der Anlage werden die Datenkategorien abschließend aufgeführt, die aus dem Fachverfahren nach § 64c SchulG (Identitätsmanagement) an Drittanbieter digitaler Lehr- und Lernmittel übermittelt werden dürfen. Es handelt sich dabei um die personenbezogenen Daten der Schülerinnen und Schüler sowie um die personenbezogenen Daten der schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die zur Anlage von Benutzerkonten sowie für die Rechtevergabe in den digitalen Lehr- und Lernmitteln erforderlich sind. Name und Geburtsdatum einer Person sind etwa im Hinblick auf deren Identifizierbarkeit notwendig. Die Rolle in der Schule ist erforderlich für die Vergabe von zielgruppengenauen Zugriffsrechten. Die Angaben zur besuchten Schule, Klassenbezeichnung etc. dienen der Sicherstellung der Mandantenfähigkeit innerhalb eines Lehr- und Lernmittels.

## c) Beteiligungen und Anhörungen:

Auf Grundlage von § 20 Absatz 3 GGO II wurden die Bezirksstadträtinnen und -stadträte der Abteilungen Bildung bzw. Schule sowie die Leiterinnen und Leiter der Schulämter angehört. Eine Stellungnahme durch die Bezirke ist nicht erfolgt.

Auf Grundlage von § 39 Absatz 2 GGO II wurde eine Vielzahl von Fachkreisen und Verbänden angehört. Von den rund zwei Dutzend angehörten Interessenvereinigungen haben etwa ein halbes Dutzend Stellungnahmen abgegeben. Der Erlass einer Verordnung über Digitale Lehr- und Lernmittel wird von den angehörten Fachkreisen und Verbänden grundsätzlich begrüßt. Es wurden einzelne Kritikpunkte geäußert, die sich auf verschiedene Bereiche verteilen. Im Einzelnen:

Die Vereinigung der Leitungen berufsbildender Schulen in Berlin tätigte im Wesentlichen Anmerkungen zu den Regelungen über den Einsatz digitaler Lehr- und Lernmittel sowie über Audio- und Videokonferenzdienste, wobei jeweils eine gesonderte Regelung im Hinblick auf die besondere Situation an beruflichen Schulen vorgeschlagen wurde. Aus fachlichen Gründen konnte den Vorschlägen jeweils nicht gefolgt werden.

Die Gesamtfrauenvertreterin begrüßte im Wesentlichen die im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen und gab einige Hinweise.

Die Beteiligung des Landesschulbeirats erfolgte im Rahmen der Anhörung sowie durch Vorstellung des Verordnungsentwurfs im Rahmen einer Sitzung des Plenums und eines Fachausschusses des Landesschulbeirats, gefolgt von einem Schriftverkehr zwischen Landesschulbeirat und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie. Der

Landesschulbeirat begrüßte grundsätzlich den angedachten Erlass der Verordnung und gab einige Rückmeldungen, die die praktische Umsetzung bestimmter Verfahren an den Schulen betrafen. Änderungen des Verordnungsentwurfs ergaben sich hieraus nicht.

Dem Hauptpersonalrat des Landes Berlin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme zum Verordnungsentwurf gegeben. Es wurde eine Stellungnahme abgegeben, die in der Folge Gegenstand einer Besprechung zwischen dem Hauptpersonalrat und der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie war. Die Anmerkungen des Hauptpersonalrats betrafen im Wesentlichen Rückfragen zur Umsetzung der Schuldigitalisierung, ohne dass konkreter Änderungsbedarf bezüglich der im Verordnungsentwurf getroffenen Regelungen ersichtlich wurde.

Die Hauptschwerbehindertenvertretung hat in ihrer Stellungnahme keine Einwände gegen die im Verordnungsentwurf vorgeschlagenen Regelungen erhoben.

Gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 des Berliner Datenschutzgesetzes wurde die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (BBDI) angehört, mit der bereits ein umfangreicher schriftlicher Austausch auf Arbeitsebene stattgefunden hatte. Im Rahmen der umfangreichen Stellungnahme wurde durch die BBDI Stellung zu zahlreichen Einzelpunkten genommen.

Die Prüfung der Stellungnahme führte zu einigen Änderungen im Verordnungsentwurf, u.a. in § 1 (Anwendungsbereich), zahlreichen Änderungen und Einfügungen in § 2 (Digitale Lehr- und Lernmittel) sowie einer Streichung bzw. Neu-Einfügung in § 4 Absatz 1 Satz 3 des Verordnungsentwurfs betreffend die Regelungen zum Einsatz von Audio- und Videokonferenzsystemen im Rahmen von Distanzunterricht. Nach Prüfung der Stellungnahme der BBDI keiner Änderung zugeführt werden konnten die Regelungen in § 5 betreffend die Aufzeichnungen von schulischen Veranstaltungen.

#### B. Rechtsgrundlage:

§ 64 Absatz 11 Satz 2 und § 64c Absatz 3 Satz 2 des Schulgesetzes vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist

#### C. Gesamtkosten:

Keine

D. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen:  
Keine

E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg:  
keine

Berlin, den 7. August 2023

Katharina Günther-Wünsch  
Senatorin für Bildung,  
Jugend und Familie

I. Gegenüberstellung der Verordnungstexte

entfällt

## II. Wortlaut der zitierten Rechtsvorschriften

**Schulgesetz für das Land Berlin**

vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juni 2023 (GVBl. S. 226) geändert worden ist

**§ 6****Begriffsbestimmungen und Anwendungsbereich**

(2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlichen Schulen im Land Berlin. Öffentliche Schulen sind Schulen, deren Träger das Land Berlin ist. Auf Volkshochschulen, Musikschulen, Jugendkunstschulen, Jugendverkehrsschulen und Gartenarbeitsschulen findet dieses Gesetz nur Anwendung, soweit es ausdrücklich bestimmt ist.

**§ 34****Fachschule**

(1) Die Fachschule dient der beruflichen Aus- und Weiterbildung und vertieft die allgemeine Bildung. Der Studiengang umfasst bei Vollzeitunterricht mindestens zwei Semester, bei Teilzeitunterricht mindestens vier Semester. Der Studiengang schließt mit einer Prüfung ab und kann zu weiteren schulischen Abschlüssen und Berechtigungen führen.

(2) Der Besuch einer Fachschule setzt in der Regel den Abschluss einer einschlägigen Berufsausbildung und eine entsprechende Berufstätigkeit voraus. Soweit ein Studiengang es erfordert, kann eine andere geeignete schulische oder berufliche Vorbildung oder eine mindestens dreijährige Berufstätigkeit verlangt werden. Die Zulassung zum Studium kann von einer Aufnahmeprüfung abhängig gemacht werden. § 30 Abs. 3 gilt entsprechend. Für Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Weiterbildungsveranstaltungen sowie für Gasthörerinnen und Gasthörer können Gebühren erhoben werden.

(3) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere über die Studiengänge der Fachschule durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1. die Dauer und die Aufnahmevoraussetzungen,
2. die Probezeit und die besondere Organisation von Teilzeitformen,
3. das Verlassen eines Studiengangs,
4. die Abschlüsse,

5. die Voraussetzungen für den Erwerb der erweiterten Berufsbildungsreife und des mittleren Schulabschlusses; dabei können Abweichungen von § 21 Absatz 2 vorgesehen werden,
6. die Voraussetzungen zum Erwerb der Fachhochschulreife sowie der fachgebundenen und allgemeinen Hochschulreife in doppelt qualifizierenden Bildungsgängen (§ 33).

## **§ 40**

### **Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs zum nachträglichen Erwerb allgemein bildender und beruflicher Abschlüsse**

(1) Geeigneten Erwachsenen ist Gelegenheit zu geben, die Berufsbildungsreife, die erweiterte Berufsbildungsreife, den mittleren Schulabschluss und die Fachhochschulreife nachträglich zu erwerben. Die Lehrgänge werden an Schulen der Sekundarstufen I und II oder mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde an Volkshochschulen eingerichtet. Die Lehrgänge schließen mit Prüfungen ab.

(2) Die Kollegs (Volkshochschul-Kollegs und Berlin-Kolleg) führen nicht berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Tagesunterricht, die Abendgymnasien führen berufstätige Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Abendunterricht zur allgemeinen Hochschulreife. Der Bildungsgang an den Kollegs und Abendgymnasien gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine sich anschließende zweijährige Qualifikationsphase. § 28 Absatz 4 und 6 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass

1.

in der Einführungsphase auch der unterschiedliche Stand der Kenntnisse und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer einander angeglichen werden soll,

2.

bei der Festlegung der zu wählenden Fächer und Kurse Alter und Berufserfahrung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer angemessen zu berücksichtigen sind und

3.

für Teilnehmerinnen und Teilnehmer, die beim Eintritt in ein Kolleg oder ein Abendgymnasium nicht über hinreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen, besondere fremdsprachliche Unterrichtsverpflichtungen vorzusehen sind.

Wer in die Qualifikationsphase versetzt wird, erwirbt einen dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss.

(3) In ein Kolleg kann aufgenommen werden, wer mindestens die Berufsbildungsreife oder eine gleichwertige Schulbildung besitzt, im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1.

eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und

2.

einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(4) In ein Abendgymnasium kann aufgenommen werden, wer im Schuljahr der Anmeldung mindestens das 18. Lebensjahr vollendet und bei Eintritt in die Einführungsphase

1.

eine Berufsausbildung abgeschlossen hat oder eine mindestens zweijährige geregelte Berufstätigkeit nachweisen kann und

2.

einen mindestens halbjährigen Vorkurs erfolgreich besucht hat.

Der Vorkurs nach Satz 1 Nummer 2 kann bei Bewerberinnen und Bewerbern entfallen, die eine Eignungsprüfung bestanden haben oder den mittleren Schulabschluss besitzen; für die Eignungsprüfung gilt § 60 Absatz 4 entsprechend.

(5) In Einrichtungen nach Absatz 2 dürfen nur Lehrkräfte eingesetzt werden, die die Laufbahnbefähigung als Studienrat mit wissenschaftlichen oder künstlerischen Fächern mit Ausnahme einer beruflichen Fachrichtung besitzen. In begründeten Ausnahmefällen darf mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde als Lehrkraft auch eingesetzt werden, wer Erfahrungen in Berufen außerhalb des Schulwesens oder in der Erwachsenenbildung besitzt.

(6) Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, das Nähere für die Lehrgänge und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs durch Rechtsverordnung zu regeln, insbesondere

1.

die Einrichtung, Veränderung und Auflösung von Lehrgängen und Einrichtungen,

2.  
die Aufnahmevoraussetzungen, die Dauer einzelner Bildungsabschnitte und das Prüfungsverfahren für Lehrgänge nach Absatz 1,
3.  
die Voraussetzungen für das Überspringen der Einführungsphase,
4.  
die Voraussetzungen für den Erwerb der Abschlüsse gemäß Absatz 1 und für den dem mittleren Schulabschluss gleichwertigen Abschluss (Absatz 2),
5.  
die bildungsgangspezifischen organisatorischen Besonderheiten der Erwachsenenbildung.

In der Rechtsverordnung kann vorgesehen werden, dass auch vorübergehend nicht berufstätige Personen in das Abendgymnasium aufgenommen werden.

## **§ 64**

### **Datenverarbeitung und Auskunftsrechte**

(1) Die Schulen einschließlich der Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs, die Schulbehörden und die Schulaufsichtsbehörde dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben erforderlich ist. Von den besonderen Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABL. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72 und L 127 vom 23.5.2018, S. 2) dürfen nur solche verarbeitet werden, die sich auf die Familiensprache, die Religions- und Weltanschauungszugehörigkeit oder die Gesundheit der betroffenen Personen beziehen. Für die betroffenen Personen besteht Auskunftspflicht; deren Art und Umfang ist durch Rechtsverordnung nach § 66 Nr. 1 festzulegen. Die mit der Schule im Rahmen der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung und im Rahmen des § 5 Absatz 4 kooperierenden Träger der freien Jugendhilfe dürfen personenbezogene Daten der von ihnen zu betreuenden Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Erfüllung ihrer Erziehungs- und Betreuungsaufgaben erforderlich ist. Gewählte Klassenelternvertretungs-

personen sowie gewählte Schülervertretungspersonen und Mitglieder schulischer und über-schulischer Gremien dürfen personenbezogene Daten nach Maßgabe der ihnen durch Rechtsvorschrift zugewiesenen Aufgaben verarbeiten.

(2) Die in Absatz 1 genannten Verantwortlichen dürfen gespeicherte personenbezogene Daten im internen Geschäftsbetrieb anderen Personen zugänglich machen, wenn und so-wweit dies für die Erfüllung ihrer gesetzlich oder vertraglich zugewiesenen Aufgaben erfor-derlich ist. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter dürfen die durch ihre Tätigkeit erlangten personenbezogenen Daten über Schülerinnen und Schüler nicht zugänglich ma-chen. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eines Trägers der freien Jugendhilfe, die an der Schule Aufgaben der ergänzenden Förderung und Betreuung (§ 19 Absatz 6) sowie der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung oder im Rahmen des § 5 Absatz 4 wahr-nehmen, nehmen am internen Geschäftsbetrieb dieser Schule teil. Bedienstete und die in Satz 3 genannten Personen dürfen personenbezogene Daten weder auf privateigene Da-tenverarbeitungsgeräte speichern noch diese Daten auf Datenverarbeitungsgeräten au-ßerhalb der Schule verarbeiten. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann den Lehrkräften und den sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, die sich schriftlich zur Be-achtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet haben, die Verarbeitung auf Datenverarbeitungsgeräten außerhalb der Schule gestatten; sie unterliegen insoweit der Kontrolle der oder des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit.

(3) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtig-ten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern dürfen an die in Absatz 1 genannten Stellen sowie an anerkannte Schulen in freier Trägerschaft, an die Jugendbehörden und die Jugendgerichtshilfe ohne die Einwilligung der betroffenen Person übermittelt werden, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der übermittelnden Stelle oder des Empfängers erforderlich ist. Die Übermittlung an vorstehend nicht genannte öffentliche Stellen ist nur zulässig, wenn eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Übermittlungsvorgänge sind ak-tenkundig zu machen.

(4) Die Schulen dürfen den zuständigen Gesundheitsämtern zur Durchführung der schul-ärztlichen Untersuchung gemäß § 55a Absatz 6 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Ge-schlecht, Anschriften der zu untersuchenden Kinder und Angaben zum Vorliegen eines An-trages auf Zurückstellung oder vorzeitige Einschulung sowie zur Durchführung der schul-ärztlichen Untersuchung gemäß § 52 Absatz 4 Namen, Geburtsdaten, Angaben zum Ge-schlecht, Anschriften, Angaben zur Jahrgangsstufe und Familiensprache der zu untersu-chenden Schülerinnen und Schüler übermitteln. Erfolgt eine Untersuchung gemäß § 52 Ab-satz 4 nach Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule, ist die Schule berech-tigt, Beobachtungen über den Gesundheitszustand, die Auswirkungen auf den Schulbesuch

haben, an das Gesundheitsamt zu übermitteln. Zusätzlich dürfen zum Zweck des Versandes der Einladungen für die in Satz 1 genannten Untersuchungen die Namen und Anschriften der Erziehungsberechtigten übermittelt werden. Zur Durchführung der Schulärztlichen und Schulzahnärztlichen Reihenuntersuchungen gemäß § 52 Absatz 1 dürfen die Schulen den Gesundheitsämtern die Namen und Geburtsdaten sowie Angaben zum Geschlecht der zu untersuchenden Schülerinnen und Schüler übermitteln.

(5) Soweit dies zur Erfüllung der in § 55 Abs. 1 und 2 geregelten Aufgaben erforderlich ist, gelten die Absätze 1, 2 Satz 1 und 2 sowie Absatz 3 entsprechend für personenbezogene Daten derjenigen Kinder, die im jeweils übernächsten Kalenderjahr regelmäßig schulpflichtig werden, sowie für personenbezogene Daten ihrer Erziehungsberechtigten. Zur Ermittlung des betroffenen Personenkreises in den Fällen des § 55 Absatz 1 Satz 3 darf die zuständige Schulbehörde auch Name und Anschrift der Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum der Kinder an die für das IT-Verfahren nach den §§ 8 und 9 der Kindertagesförderungsverordnung vom 4. November 2005 (GVBl. S. 700), die zuletzt durch Artikel III des Gesetzes vom 19. März 2008 (GVBl. S. 78) geändert worden ist, zuständige Behörde übermitteln; diese stellt nach dem aktuellen Meldebestand fest, welche Kinder nicht betreut werden und übermittelt Name und Anschrift dieser Kinder und deren Erziehungsberechtigten sowie das Geburtsdatum dieser Kinder an die zuständige Schulbehörde. Nach dem turnusmäßigen Datenabgleich sind die Daten bei der in Satz 2 genannten für das IT-Verfahren zuständigen Behörde zu löschen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit der für Jugend zuständigen Senatsverwaltung das Nähere der für die Zwecke der vorschulischen Sprachförderung erforderlichen Datenverarbeitung, insbesondere Art, Umfang, Verfahren, Empfänger und Zweck der Datenverarbeitung, durch Rechtsverordnung zu regeln.

(6) Die Übermittlung personenbezogener Daten an nicht-öffentliche Stellen, die gemeinsam mit beruflichen Schulen ausbilden, ist zulässig, soweit dies im Rahmen der dualen Ausbildung, insbesondere zur Gewährleistung des Ausbildungserfolgs, erforderlich ist. Im Übrigen ist die Übermittlung an nicht-öffentliche Stellen nur zulässig, wenn

1. sie im Interesse der betroffenen Person liegt und diese darin einwilligt oder ein Fall des § 47 Absatz 5 Satz 3 vorliegt,
2. der Empfänger ein rechtliches Interesse an deren Kenntnis glaubhaft macht und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse der betroffenen Person an der Geheimhaltung überwiegt, oder
3. es für die Richtigstellung unwahrer Tatsachenbehauptungen betroffener Personen im Zusammenhang mit den Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich ist; die Übermittlung bedarf der Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde.

Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

(7) Die in Absatz 1 genannten Stellen dürfen personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, ihren Erziehungsberechtigten, Lehrkräften und sonstigen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verarbeiten, soweit dies für die Erbringung von Leistungen für Bildung und Teilhabe nach den §§ 28 und 29 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, nach den §§ 34 und 34a des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch oder nach § 6b des Bundeskindergeldgesetzes oder die Mitwirkung daran erforderlich ist. Eine Übermittlung dieser Daten ist zulässig, soweit sie für die Erfüllung der Zwecke, für die sie erhoben worden sind, erforderlich ist. Die Schulen sind darüber hinaus berechtigt, personenbezogene Daten über die Anspruchsberechtigung im Hinblick auf die in Satz 1 genannten Leistungen zu verarbeiten, um sie als Einzelangabe im Sinne von § 65 Absatz 4 Satz 3 an die Schulaufsichtsbehörde zu übermitteln.

(8) Personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern und den in Satz 2 genannten Personen dürfen mit Einwilligung der betroffenen Personen, sofern sie das 15. Lebensjahr vollendet haben, anderenfalls mit Einwilligung ihrer Erziehungsberechtigten, zum Zweck der Beratung über und der Vermittlung in Ausbildung und Beruf an die Bundesagentur für Arbeit und an Jobcenter übermittelt werden. Die Schulaufsichtsbehörde darf personenbezogene Daten derjenigen Schülerinnen und Schüler, die beim Verlassen der Schule weder eine Hochschulzugangsberechtigung erlangt haben noch eine Berufsausbildung beginnen, bis zur Vollendung ihres 21. Lebensjahres verarbeiten zu dem Zweck, diese Personen für eine Qualifizierungsmaßnahme oder Berufsausbildung zu gewinnen und in eine solche zu vermitteln. Die Schulaufsichtsbehörde unterrichtet die betroffenen Personen nach der Beendigung des Schulverhältnisses über die fortdauernde Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten und den Zweck der Verarbeitung und weist sie auf ihr Widerspruchsrecht aus Artikel 21 der Datenschutz-Grundverordnung hin.

(9) Ab dem vollendeten 14. Lebensjahr können Schülerinnen und Schüler die Rechte aus Artikel 15 (Auskunftsrecht), Artikel 16 (Recht auf Berichtigung), Artikel 17 (Recht auf Löschung), Artikel 18 (Recht auf Einschränkung der Verarbeitung), Artikel 21 (Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung) der Datenschutz-Grundverordnung und das Recht auf Einsicht in über die Person der Schülerin oder des Schülers geführte Akten aus § 24 des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418) in der jeweils geltenden Fassung auch ohne Zustimmung der Erziehungsberechtigten geltend machen, soweit die Schulleiterin oder der Schulleiter deren Zustimmung nicht für erforderlich hält; dies gilt auch für die Erteilung der Einwilligung in den Fällen des Absatzes 6 Satz 2 Nummer 1. Zwischenbewertungen und persönliche Aufzeichnungen von Lehrkräften über Schülerinnen und Schüler sowie persönliche Aufzeichnungen über deren Erziehungsberechtigte sind vom Recht auf Einsichtnahme ausgenommen.

(10) Die Gesundheitsämter bei der Wahrnehmung der Schulgesundheitspflege sowie die Schulpsychologischen und Inklusionspädagogischen Beratungs- und Unterstützungszentren dürfen personenbezogene Daten einschließlich sich auf Gesundheit beziehender besonderer Kategorien personenbezogener Daten im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 der Datenschutz-Grundverordnung der Schülerinnen und Schüler und ihrer Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies zur Durchführung der ihnen durch dieses Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Im Rahmen einer Tätigkeit nach § 52 Absatz 2 und § 107 Absatz 1 und 2 darf der Schule nur das Ergebnis übermittelt werden. Personenbezogene Daten über freiwillige Beratungen und Untersuchungen dürfen nur mit Einwilligung der Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerinnen oder Schüler übermittelt werden.

(11) Die Schulen dürfen zum Zweck des Einsatzes digitaler Lehr- und Lernmittel einschließlich des von der für das Schulwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellten Lernmanagementsystems sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler, der Lehrkräfte, der sonstigen pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der Erziehungsberechtigten verarbeiten, soweit dies für die Erfüllung der ihnen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch eine gesonderte Rechtsverordnung.

### **§ 64c**

#### **Identitätsmanagement**

(1) Die Schulaufsichtsbehörde betreibt ein Fachverfahren zum Identitätsmanagement, in dem personenbezogene Daten von Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und anderen schulischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben verarbeitet werden dürfen, soweit dies zum Zweck der Authentifizierung und Rechtevergabe bei der Bereitstellung weiterer Dienste, wie Lernmanagementsystemen oder Systemen zur Bereitstellung digitaler Kommunikationsangebote, erforderlich ist.

(2) Zu diesem Zweck dürfen Namen, Loginnamen, für die Anmeldung genutzte eindeutige Pseudonyme, Passwörter, kryptografische Schlüssel und Zertifikate, E-Mailadressen, Rollen und Berechtigungen der Nutzerinnen und Nutzer sowie für das System erforderliche technische Nummern (ID-Nummern) verarbeitet werden.

(3) Personenbezogene Daten aus dem Fachverfahren nach Absatz 1 dürfen an von der Schulaufsichtsbehörde betriebene Fachverfahren übermittelt werden, sofern dies für die

Bereitstellung von Benutzungszugängen sowie die Zuordnung von Nutzerinnen und Nutzern zu Rollen oder Gruppen in digitalen Diensten erforderlich ist, die zur Erfüllung der den Schulen durch Rechtsvorschriften zugewiesenen schulbezogenen Aufgaben dienen. Die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung regelt das Nähere über die Verarbeitung personenbezogener Daten bei der Verwendung digitaler Lehr- und Lernmittel sowie digitaler Kommunikationswerkzeuge durch Rechtsverordnung.

## **§ 75**

### **Stellung und Aufgaben**

(1) An jeder Schule wird eine Schulkonferenz gebildet. Die Schulkonferenz ist das oberste Beratungs- und Beschlussgremium der schulischen Selbstgestaltung. Sie dient der Zusammenarbeit von Schülerinnen und Schülern, deren Erziehungsberechtigten und dem Schulpersonal.

(2) Die Schulkonferenz berät alle wichtigen Angelegenheiten der Schule und vermittelt bei Meinungsverschiedenheiten. Sie kann gegenüber den anderen Konferenzen Empfehlungen abgeben; die Empfehlung muss auf der nächsten Sitzung dieser Konferenz beraten werden.

(3) Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse (§ 78 Abs. 2 und 3) können an den Sitzungen der Gesamtkonferenz und ihrer Ausschüsse sowie den anderen Konferenzen der Schule mit beratender Stimme teilnehmen; der Ausschluss von der Teilnahme an den Sitzungen der Klassenkonferenz gemäß § 82 Abs. 5 Satz 2 gilt für alle Mitglieder, die nicht Lehrkräfte sind. Die Mitglieder der Schulkonferenz und ihrer Ausschüsse können zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Einvernehmen mit der verantwortlichen Lehrkraft den Unterricht besuchen.

## **§ 97**

### **Ersatzschulen**

Schulen in freier Trägerschaft sind Ersatzschulen, wenn sie in ihren Bildungs- und Erziehungszielen im Wesentlichen Bildungsgängen entsprechen, die nach diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes vorhanden oder grundsätzlich vorgesehen sind.

**Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG  
(Datenschutz-Grundverordnung)**

**Art. 5**

**Grundsätze in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten**

(1) Personenbezogene Daten müssen

a) auf rechtmäßige Weise, nach dem Grundsatz von Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden ("Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz");

b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden; eine Weiterverarbeitung für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke, für wissenschaftliche oder historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gilt gemäß Artikel 89 Absatz 1 nicht als unvereinbar mit den ursprünglichen Zwecken ("Zweckbindung");

c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein ("Datenminimierung");

d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; dabei sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden ("Richtigkeit");

e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist; personenbezogene Daten dürfen länger gespeichert werden, soweit die personenbezogenen Daten vorbehaltlich der Durchführung geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die von dieser Verordnung zum Schutz der Rechte und Freiheiten der betroffenen Person gefordert werden, ausschließlich für im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke oder für wissenschaftliche und historische Forschungszwecke oder für statistische Zwecke gemäß Artikel 89 Absatz 1 verarbeitet werden ("Speicherbegrenzung");

f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ("Integrität und Vertraulichkeit").

(2) Der Verantwortliche ist für die Einhaltung des Absatzes 1 verantwortlich und muss dessen Einhaltung nachweisen können ("Rechenschaftspflicht").

#### **Art. 24**

##### **Verantwortung des für die Verarbeitung Verantwortlichen**

(1) Der Verantwortliche setzt unter Berücksichtigung der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen um, um sicherzustellen und den Nachweis dafür erbringen zu können, dass die Verarbeitung gemäß dieser Verordnung erfolgt. Diese Maßnahmen werden erforderlichenfalls überprüft und aktualisiert.

(2) Sofern dies in einem angemessenen Verhältnis zu den Verarbeitungstätigkeiten steht, müssen die Maßnahmen gemäß Absatz 1 die Anwendung geeigneter Datenschutzvorkehrungen durch den Verantwortlichen umfassen.

(3) Die Einhaltung der genehmigten Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Gesichtspunkt herangezogen werden, um die Erfüllung der Pflichten des Verantwortlichen nachzuweisen.

#### **Art. 25**

##### **Datenschutz durch Technikgestaltung und durch datenschutzfreundliche Voreinstellungen**

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen trifft der Verantwortliche sowohl zum Zeitpunkt der Festlegung der Mittel für die Verarbeitung als auch zum Zeitpunkt der eigentlichen Verarbeitung geeignete technische und organisatorische Maßnahmen - wie z. B. Pseudonymisierung -, die dafür ausgelegt sind, die Datenschutzgrundsätze wie etwa Datenminimierung wirksam umzusetzen und die notwendigen Garantien in die Verarbeitung aufzunehmen, um den Anforderungen dieser Verordnung zu genügen und die Rechte der betroffenen Personen zu schützen.

(2) Der Verantwortliche trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, die sicherstellen, dass durch Voreinstellung nur personenbezogene Daten, deren Verarbeitung für den jeweiligen bestimmten Verarbeitungszweck erforderlich ist, verarbeitet werden.

Diese Verpflichtung gilt für die Menge der erhobenen personenbezogenen Daten, den Umfang ihrer Verarbeitung, ihre Speicherfrist und ihre Zugänglichkeit. Solche Maßnahmen müssen insbesondere sicherstellen, dass personenbezogene Daten durch Voreinstellungen nicht ohne Eingreifen der Person einer unbestimmten Zahl von natürlichen Personen zugänglich gemacht werden.

(3) Ein genehmigtes Zertifizierungsverfahren gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

## **Art. 32**

### **Sicherheit der Verarbeitung**

(1) Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten; diese Maßnahmen schließen gegebenenfalls unter anderem Folgendes ein:

- a) die Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten;
- b) die Fähigkeit, die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung auf Dauer sicherzustellen;
- c) die Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen;
- d) ein Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung.

(2) Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung verbunden sind, insbesondere durch - ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig - Vernichtung, Verlust, Veränderung oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugten Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden.

(3) Die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gemäß Artikel 40 oder eines genehmigten Zertifizierungsverfahrens gemäß Artikel 42 kann als Faktor herangezogen werden, um die Erfüllung der in Absatz 1 des vorliegenden Artikels genannten Anforderungen nachzuweisen.

(4) Der Verantwortliche und der Auftragsverarbeiter unternehmen Schritte, um sicherzustellen, dass ihnen unterstellte natürliche Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, diese nur auf Anweisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, sie sind nach dem Recht der Union oder der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet.